

Wiedergutmachung nationalsozialistischer Unrechtes bei religiösen Genossenschaften

Von P. Prokurator Fritz Fuhrmann SJ., Köln

Fünfzehn Jahre nach Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft mit ihrer feindseligen Einstellung und schädigendem Verhalten den religiösen Genossenschaften gegenüber warten diese zum großen Teil immer noch auf Erledigung ihrer gesetzlichen Wiedergutmachungs-Ansprüche. Wohl ist der größte Teil der enteigneten Grundstücke zurückerstattet worden über den Allgemeinen Organisations-Ausschuß in Celle, der zur Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 50 von der Militärregierung bestellt worden war. Andere Erstattungen erfolgten über das Militärregierungsgesetz Nr. 59 betreffs Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen. (Verordnungsblatt (Hamburg) Nr. 26 vom 28. Mai 1949, S. 152.)

Mit der Behebung der Verfolgungsschäden befassen sich die von der Bundesregierung erlassenen Gesetze:

- a) „Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger“ vom 19. Juli 1957 BRüG (Sa.Bl. 1. August 1957 Nr. 31).
- b) „Das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Sa.Bl. Nr. 40 v. 1. September 1953 S. 1501).
- c) Für heutige Verfahren der Wiedergutmachung wird zugrunde gelegt: „Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ vom 29. Juni 1956. (Bundesgesetzblatt vom 29. Juni 1956 Nr. 31, S. 559.)

Während die Entschädigung für feststellbare Werte über das Bundesrückerstattungsgesetz erfolgt, erfolgt die Wiedergutmachung der übrigen Verfolgungsschäden über das Bundesentschädigungsgesetz. Alle Verfahren erfolgen über die Landesregierungen, weshalb sich auch unterschiedliche Verfahrensweisen herausgebildet haben.

Warum sind so viele Wiedergutmachungsverfahren religiöser Genossenschaften noch nicht erledigt?

Die Wiedergutmachungsdezernate werden antworten, einmal sind wir mit einer Unzahl von Anträgen überschwemmt, zum anderen wurden zuerst die natürlichen Personen vor den juristischen entschädigt. Im Land Nordrhein-Westfalen liegen z. Z. noch 144 Anträge von Ordensgesellschaften vor, in 80 Prozent der Fälle sind die vorgetragenen Tatbestände noch nicht ermittelt worden. In der Mehrzahl der Fälle sind außerdem nur allgemeine Angaben der Verfolgung gemacht worden, ohne daß die spezifizierten Beweismittel beigelegt wurden.

Um eine beschleunigte Erledigung der Anträge herbeizuführen, fand zwischen Vertretern des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und den Ordensgemeinschaften über Fragen der Entschädigung von aus Gründen der Religion verfolgten Einrichtungen nach dem BEG eine Bespre-

chung statt. Diese erfolgte auf Einladung der Landesregierung am 5. April 1960 in Düsseldorf im Hause der Landesregierung.

Die Ausführungen des Herrn Regierungsdirektors Dr. Loos dürften für die Leser der Ordens-Korrespondenz von allgemeinem Interesse sein; daher seien sie hier nach der amtlichen Niederschrift der Besprechung wiedergegeben:

„Die bisherigen Erfahrungen haben ergeben, daß es im Interesse einer beschleunigten Abwicklung ratsam ist, die Anträge von einzelnen Ordensgesellschaften, soweit sie im Lande Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben, global zu bearbeiten. Es wird daher angeregt, innerhalb der Orden diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen und sich nach Möglichkeit mit einer Regelung im Wege von Gesamtvergleichen einverstanden zu erklären. Das Innenministerium wird nichts unversucht lassen, die Ansprüche so schnell wie möglich zu erledigen. Eigens zu diesem Zwecke wird in Kürze noch ein zusätzlicher Referent — Reg.-Ass. Hoffmann — einberufen, der sich bisher auf diesem Rechtsgebiet der Wiedergutmachung besonders bewährt hat.

Zu den Anspruchsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht wurde folgendes vorgetragen:

I. Anspruchsgrundlagen

1. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen, wenn sie durch Gewaltmaßnahmen geschädigt worden sind (§ 142 BEG). Der Anspruch besteht nur für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen und nur insoweit, als der Schaden im Bundesgebiet oder in West-Berlin eingetreten ist (§ 146 BEG). Beachtlich für den hier zur Diskussion stehenden Kreis der Anspruchsberechtigten ist, daß die juristische Person, Anstalt oder Personenvereinigung am 31. Dezember 1952 ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes gehabt hat oder daß sich dort der Sitz ihrer Verwaltung befand (§ 143 BEG). Als Nachweise dienen in Zweifelsfällen Satzungen, Vereinsregisterauszüge u. a.

2. Zuständigkeit

Aus dem Sitz der Gesellschaft oder dem Ort der Verwaltung ergibt sich auch, welche Entschädigungsbehörde für die Entscheidung über den Anspruch oder für den Abschluß eines Vergleichs zuständig ist. Örtlich zuständig ist die Entschädigungsbehörde, in deren Bereich der Sitz der Ordensniederlassung ist. Durch die zentrale Bearbeitung der Entschädigungsanträge wird die Zuständigkeit für die Entscheidung, wie sie im Gesetz geregelt ist, nicht berührt. Auch die oben angeführte Möglichkeit eines Gesamtvergleichs für eine Ordensgesellschaft ändert an der grundsätzlichen Zuständigkeitsregelung nichts. Das Innenministerium wird sich aber im Interesse einer beschleunigten Erledigung weitgehend unmittelbar einschalten.

3. Höchstgrenze der Entschädigung

In § 148 BEG ist festgelegt, daß die Höchstbeträge von 75 000.— DM für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen grundsätzlich auch für die Ansprüche juristischer Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen gelten. Der Höchstbetrag gilt für den Gesamtschaden, der dem einzelnen

Rechtsträger entstanden ist. Die Höhe des behaupteten Schadens muß nach Möglichkeit durch entsprechende Unterlagen belegt werden. Der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Religionsgesellschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist. Daß die Voraussetzungen für eine Überschreitung des Höchstbetrages vorliegen, ist von dem Antragsteller geltend und glaubhaft zu machen. Es bedarf also eines entsprechenden Antrages und nach Möglichkeit des Nachweises, daß der höhere Entschädigungsbetrag zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Bei den insoweit anzustellenden Prüfungen wird nicht kleinlich verfahren werden. Allerdings sind bei der Beurteilung, ob eine Überschreitung des Höchstbetrages gerechtfertigt ist, die Zuschüsse zu berücksichtigen, die den Ordensgesellschaften aus anderen öffentlichen Mitteln bereits gewährt worden sind und gewährt werden. Der Höchstbetrag der Entschädigung kann jedoch nur bis zur Grenze des effektiv entstandenen Schadens erhöht werden.

II. Anspruchsarten

Anspruch auf Entschädigung besteht nur für Schaden an Eigentum und für Schaden an Vermögen und nur insoweit, als der Schaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden ist.

1. Schaden an Eigentum

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum besteht nur, wenn eine dem Antragsteller gehörende Sache (z. B. ein Gebäude, die Einrichtung eines Gebäudes oder einzelne Gegenstände) zerstört, verunstaltet, der Plünderung preisgegeben oder im Stich gelassen worden ist. Dies entspricht der Regelung, wie sie in den §§ 51 ff. BEG für natürliche Personen vorgesehen ist. Auf die Frage der Beschlagnahme und Entziehung wird später eingegangen werden.

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen werden die Originale oder beglaubigte Abschriften der hinsichtlich der Entziehung bzw. Beschlagnahme usw. angeführten Erlasse und Verfügungen, insbesondere des früheren Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie örtlicher, staatlicher oder Parteidienststellen benötigt. Außerdem sind die bereits erledigten oder noch anhängigen Rückerstattungsverfahren bzw. vor dem AOA Celle abgeschlossenen Verfahren mit Aktenzeichen anzugeben.

2. Schaden an Vermögen

Ein Vermögensschaden ist gegeben, wenn der Antragsteller an seinem im Bundesgebiet oder West-Berlin gelegenen Vermögen geschädigt worden ist. Grundsätzlich findet die Auslegung des § 56 BEG — Vermögensschaden für natürliche Personen — Anwendung. Jedoch ist in § 146 Abs. 2 BEG zusätzlich bestimmt, daß auch dann ein Schaden an Vermögen geltend gemacht werden kann, wenn der Gemeinschaft durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen Nachteile entstanden sind.

Von den Ordensgesellschaften sind, wie die Überprüfung der Anträge ergeben hat, im wesentlichen folgende Ansprüche für Schaden an Vermögen geltend gemacht worden:

a) Schaden wegen verfolgungsbedingter Besteuerung:

Die Ansprüche wegen verfolgungsbedingter Besteuerung stehen mit rund 35 Prozent innerhalb der Vermögensschäden an erster Stelle. Die steuerliche Behandlung, u. a. der Ordensgesellschafter, erfuhr nach 1934 insbesondere auf Grund des § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 eine grundlegende Veränderung. Nach dem Inhalt dieser Bestimmung waren die Steuergesetze im N.-S.-Sinne auszulegen und entsprechend anzuwenden. Auf Grund dieser Auslegungsvorschriften und der Heraushebung der „Selbstheiligung“ als Hauptzweck der Orden entfielen die bis dahin bestehenden subjektiven Steuerbefreiungen für die Ordensgesellschaften.

Grundsätzlich bestanden auch vor 1934 keine objektiven Befreiungsvorschriften für Ordensgesellschaften. Vielmehr enthielten die Steuergesetze, und hier vor allem das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz und das Vermögenssteuergesetz lediglich subjektive Steuerbefreiungsvorschriften für Gesellschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgten.

Nach 1934 ging die Finanzverwaltung zum Zweck einer höheren Steuerprogression dazu über, nicht mehr die einzelne Ordensniederlassung als selbstständiges Steuersubjekt zu veranlagern, sondern sie faßte den Orden insgesamt als Steuersubjekt auf und veranlagte ihn beim Generalat, Provinzialat bzw. Mutterhaus. Dies galt auch für die Hilfsgesellschaften, die von den Orden zum Zwecke des Rechtsverkehrs bzw. zum Zwecke der Vermögensverwaltung gegründet worden waren. Auch diese wurden beim Orden selbst steuerlich erfaßt.

Die Umlegung der Steuern auf die einzelnen Niederlassungen erfolgte intern. Es ist heute auch für die Orden in vielen Fällen schwierig, nachzuweisen, welche Anteile die einzelnen Niederlassungen gezahlt haben. Daher erscheint auch aus diesem Grunde eine Gesamtregelung der Ansprüche einer Ordensgesellschaft, soweit das Land NW zuständig ist, zweckdienlich. Es ist verständlich, daß für jeden Einzelfall nur an Hand der Steuerakten und, soweit diese durch Kriegseinwirkung vernichtet sind, nur an Hand der noch bei den Orden vorhandenen Unterlagen (Steuererklärungen, Steuerbescheide, Einheitswertbescheide, Gewerbesteuerbescheide, Grundsteuer-Meßbescheide, Betriebsprüfungsberichte der Finanzämter, Geschäftsbücher, Abschlußkontenblätter, Zahlungsanweisungen) festgestellt werden kann, wie hoch die zu Unrecht entrichteten Steuern tatsächlich gewesen sind.

Da die Finanzämter in jedem Falle in die Schadensermittlung eingeschaltet werden müssen, benötigt die Entschädigungsbehörde eine Zustimmungserklärung des Steuerpflichtigen zur Auskunfterteilung und Einsichtnahme in die Steuerakte des zuständigen Finanzamtes.

Zu den Steuern im einzelnen ist folgendes zu sagen:

Sowohl für die Körperschafts-, Vermögens-, als auch Gewerbesteuer galt unbeschränkte Steuerpflicht, soweit nicht durch das Steueranpassungsgesetz und die Gemeinnützigkeitsverordnung Steuerbefreiung gegeben war. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bei diesen Steuerarten waren für die Orden in der Regel erfüllt. Lediglich gewerbliche Unternehmungen der Gesellschaften, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgingen, waren gewerbesteuerpflichtig.

Das Umsatzsteuerrecht kannte auch vor 1934 keine allgemeinen Befreiungsvorschriften wegen gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Auch bei Klöstern und Orden unterlagen und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich alle Umsätze, die auf Lieferungen oder Leistungen zurückzuführen sind oder zum Eigenverbrauch gehören. Bei der Umsatzsteuer muß daher im einzelnen geprüft werden, welche Umsätze auf Grund überspitzter Auslegungsvorschriften versteuert worden sind (so u. a. echte Spenden, Opfergaben, Meßstipendien, Geld- oder Sachgeschenke). Vielfach wird die Behörde mangels Unterlagen zur Ermittlung dieses Schadens auf die heutigen Verhältnisse bei der Umsatzsteuerpflicht zurückgreifen müssen. Bei der Mehreinkommenssteuer und Gewinnabführung sowie bei der Aufbringungsumlage kann ohne Bedenken die Verfolgungsbedingtheit anerkannt werden, wenn vor 1934 Befreiung von der Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer bestanden hat. Die Mehreinkommensteuer und Gewinnabführung wären bei Fortbestehen der Gemeinnützigkeit nicht erhoben worden, da beide Abgaben gewerbliche Einkünfte zur Voraussetzung hatten. Derartige gewerbliche Einkünfte hätten aber bei Bejahung der Gemeinnützigkeit nicht vorgelegen. Somit wäre eine Festsetzung entfallen, da Mindestabgaben nicht vorgesehen waren. Ebenso verhält es sich mit der Aufbringungsumlage, die als zusätzliche Vermögenssteuer ab 1937 erhoben wurde.

Die Klöster waren und sind auch heute grundsätzlich grundsteuerpflichtig, jedoch gab es vor der N.-S.-Steuerreform eine Reihe von Grundsteuerbefreiungen, die die Orden für sich in Anspruch nehmen konnten. Auch hier wird also zu prüfen sein, inwieweit vor 1934 eine Grundsteuerpflicht bestanden hat und wie die Grundsteuerfestlegung nach 1934 im einzelnen gehandhabt worden ist.

Nach dem Kriege ist das Gesetz Nr. 1 der Mil. Reg. auch auf die Gemeinnützigkeitsverordnung angewendet worden und führte in der brit. Zone zum Erlaß der Finanzleitstelle vom 27. 2. 1948. Auf Grund dieses Erlasses wurden Steuern, die bis zum 7. 5. 1945 zwar rechtskräftig veranlagt, aber noch nicht entrichtet worden waren, erlassen und Rückerstattungen von Steuern vorgenommen. Die zurückerstatteten oder nicht gezahlten Steuern bleiben bei Festsetzung der Entschädigung selbstverständlich unberücksichtigt.

b) Schaden wegen Ausfalls der Arbeitstätigkeit

Bei diesem Vermögensschaden müssen zwei Anspruchsgruppen unterschieden werden. Einmal der Schaden an Vermögen, der durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit der Angehörigen des Ordens entstanden ist, und zum anderen der Vermögensschaden, der dadurch entstanden ist, daß Einnahmen durch Predigtstätigkeit, Vorträge, Lehrtätigkeit usw. für den Orden entfielen. Daß der Gesetzgeber in § 146 Abs. 2 BEG die Möglichkeit geschaffen hat, Entschädigung auch für den Schaden an Vermögen zu gewähren, der den Orden durch den Ausfall der Arbeitstätigkeit ihrer Angehörigen entstanden ist, entspricht dem Gedanken des kanonischen Rechts. Nach diesen Kirchenvorschriften können die Mitglieder eines Ordens grundsätzlich für sich selbst aus ihrer Arbeitstätigkeit kein Einkommen erwerben. Der Ertrag ihrer Arbeit fließt vielmehr unmittelbar der Gemeinschaft zu. Daher sind die einzelnen Ordensmitglieder durch Verfolungsmaßnahmen zwar in der Nutzung ihrer

Arbeitskraft geschädigt worden, haben jedoch selbst keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, weil ihnen persönlich ein unmittelbarer Schaden nicht entstanden ist.

Da der Orden den Anspruch nur als Vermögensschaden geltend machen kann, ist zu prüfen, welcher Schaden ihm in seiner Vermögenssubstanz entstanden ist. Ein Vermögensschaden gemäß § 146 Abs. 2 BEG ist entstanden, wenn der Orden wegen des Ausfalls der Arbeitstätigkeit seiner Mitglieder gezwungen war, Ausgaben zu machen, die normalerweise nicht notwendig gewesen wären. Diese Voraussetzungen sind im Regelfall dann gegeben, wenn der Orden gezwungen war, anstelle der eigenen Kräfte fremde Mitarbeiter zu beschäftigen. Während er bei seinen eigenen Kräften nach dem gültigen Ordensrecht nur Naturalleistungen zu erbringen hatte, mußte er die fremden Kräfte aus seinen sonstigen Einkünften auch finanziell entschädigen. Dieser Schaden wird in der Regel über 1945 hinaus bestanden haben. Um hier eine Schadensfeststellung treffen zu können, muß die antragstellende Niederlassung darlegen, wieviel Ordensmitglieder für den Orden vor der Verfolgung tätig waren und wieviel fremde Kräfte eingestellt und bezahlt werden mußten, weil eigene Arbeitskräfte aus Verfolgungsgründen nicht zur Verfügung standen. Die Höhe des Entgelts muß spezifiziert mitgeteilt werden. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob von dem Einkommen der fremden Arbeitskräfte Abzüge zu machen sind, weil der Orden auch seine eigenen Mitglieder ernähren, kleiden und unterbringen mußte. Bei Schulen war es auch vor der Verfolgung oft üblich, für bestimmte Fächer, z. B. Turnen, Zeichnen, weltliche Lehrpersonen zu beschäftigen. Dieses muß selbstverständlich bei Festsetzung der Entschädigung berücksichtigt werden.

Der Vermögensschaden, der durch den Einnahmeausfall, u. a. für Predigtstätigkeit, Vorträge und Lehrtätigkeit entstanden ist, entspricht grundsätzlich den buchmäßig erfaßten Einnahmen. Nachzuweisen wäre daher die Höhe dieser Einnahmen mindestens aus den drei letzten Jahren vor der Verfolgung. Wenn diese Unterlagen nicht mehr zur Verfügung stehen, können zur vergleichsweisen Regelung die Einnahmen aus den Nachkriegsjahren zugrunde gelegt werden, in denen wieder eine entsprechende Anzahl von Ordensmitgliedern für diese Aufgaben eingesetzt war.

c) Schaden wegen Ausfalls von Einnahmen durch Schließung von Internaten, Schulen, Heimen.

Eine Entschädigung für den Einnahmeausfall aus Schulen, Internaten und Heimen kann grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn der Vermögensschaden auf Grund von N.S.-Gewaltmaßnahmen entstanden ist. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung muß berücksichtigt werden, daß nur der verfolgungsbedingte Ausfall des Reingewinns als Vermögensschaden angesehen werden kann. Von den Brutto-Einnahmen müssen also alle finanziellen Verpflichtungen sowie die Betriebsausgaben usw. abgesetzt werden. Auch hier müßte zur Feststellung des Schadens der Reingewinn der letzten drei Jahre vor der Verfolgung nachgewiesen werden. Ist dies nicht möglich, so können zur vergleichsweisen Regelung die Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren nach 1945 zugrunde gelegt werden, in denen eine entsprechende Belegung der Schule, des Internats und Heimes wieder festzustellen war.

d) Schaden wegen entgangener Nutzungen

Bei der Überprüfung der Anträge wurde festgestellt, daß von vielen Orden Anspruch auf Entschädigung für entgangene Nutzungen geltend gemacht worden ist. Entschädigung nach dem BEG wird für diese Schadensart nur ausnahmsweise gewährt werden können, weil im Regelfalle diese Ansprüche rückerstattungsrechtlicher Natur sein dürften oder nach dem Allgemeinen Kriegsfolgenschlußgesetz anzumelden waren.

e) Schaden wegen Verbots von Zeitschriften

Für die Beurteilung ist auch hier wesentlich, welcher Einnahmeausfall dem Orden durch verfolgungsbedingte Einschränkung oder durch Verbot von Zeitschriften entstanden ist. Die betroffene Ordensniederlassung hätte daher im einzelnen nachzuweisen, wann die Schädigung begann und wie sie sich in den einzelnen Jahren ausgewirkt hat. Für die einzelnen Jahre sind daher die Gesamteinnahmen und die Reineinnahmen gegenüberzustellen (Bruttoeinnahmen ./. Selbstkosten) und im einzelnen zu erläutern. In diesem Zusammenhang sind jedoch auch die Vorschriften zu beachten, die gerade auf dem Gebiet des Zeitungswesens durch Papierkontingentierung erlassen worden sind und deren Ausflüsse daher grundsätzlich nicht verfolgungsbedingt sind.

Ordensgesellschaften betrieben zum Teil auch keine eigenen Druckereien. Die Drucklegung befand sich vielmehr in Händen eines Verlages, mit dem der Orden einen entsprechenden Vertrag über die Gewinne abgeschlossen hatte, die der Verlag monatlich oder jährlich zu zahlen hatte. Dann kann selbstverständlich nur dieser Gewinnausfall bei der Entschädigung berücksichtigt werden.

f) Schaden wegen Ausfalls an Beiträgen, Spenden und ähnlichen Einnahmen

Beiträge i. S. des BEG sind Geld- und Sachleistungen, die zum Zwecke der Mitgliedschaft regelmäßig erbracht werden. Spenden sind unbestimmte einmalige und wiederholte Leistungen in Geld- oder Sachwerten zum Zwecke der Unterstützung und Förderung einer Vereinigung. Unter dem Begriff der ähnlichen Einnahmen werden alle sonstigen Leistungen zusammengefaßt, die von dritter Seite erbracht werden, ohne daß sie auf einer schuldrechtlichen Verpflichtung beruhen. Hierher gehören z. B. die Einnahmen aus Sammlungen und Wohltätigkeitsveranstaltungen usw.

Für den Ausfall an diesen Beiträgen, Spenden und Einnahmen, die ohne die Verfolgung voraussichtlich eingegangen wären, wird gemäß § 146 Abs. 3 Entschädigung nach dem BEG nicht gewährt.

g) Verschleuderungsschaden

Bei Verschleuderung von Gegenständen kann ein Vermögensschaden nach dem BEG nur dann geltend gemacht werden, wenn der Anspruch nicht rückerstattungsrechtlicher Natur ist. Letzteres ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn der Erwerber des Gegenstandes bekannt ist. Die Höhe der Entschädigung nach dem BEG bemißt sich nach der Differenz zwischen dem damaligen Zeitwert des Gegenstandes und dem tatsächlich erzielten Erlös.

h) Härteausgleich nach § 171 BEG

Nach § 171 Abs. 1 BEG können auch an juristische Personen und damit auch an Ordensgesellschaften im Wege des Härteausgleiches Leistungen erfolgen. Dies wird dann in Betracht kommen, wenn ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für erlittene Verfolgung nicht besteht, z. B. bei Schäden, die dadurch eingetreten sind, daß der Orden auf Grund von N.S.-Verfolgungsmaßnahmen keine Möglichkeit hatte, in genügender Anzahl Nachwuchs heranzubilden.

Ferner ermöglicht § 171 Abs. 4 BEG Leistungen im Wege des Härteausgleichs an anerkannte caritative Organisationen oder caritativ tätige Stellen, wenn dies zur Errichtung oder Unterhaltung wohltätiger Einrichtungen zugunsten von Verfolgten erforderlich ist.

Leistungen aus § 171 BEG können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist bei der zuständigen Entschädigungsbehörde (Regierungspräsident) einzureichen. Für die Entscheidung zuständig ist die oberste Entschädigungsbehörde des Landes (Innenministerium). Über den Antrag auf Härteausgleich kann grundsätzlich erst entschieden werden, wenn über den Rechtsanspruch gem. §§ 142 ff. BEG befunden worden ist.

III. Abgrenzung des BEG zu anderen gesetzlichen Bestimmungen

Leistungen nach dem BEG können nicht gewährt werden, wenn der eingetretene Schaden auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften geregelt werden kann.

Als Sondervorschriften kommen in Betracht:

1. das Bundesrückerstattungsgesetz i. V. mit dem Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 59,
2. die Kontrollratsdirektive Nr. 50,
3. das Reichsleistungsgesetz i. V. mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz,
4. außerdem ist § 9 Abs. 5 BEG zu berücksichtigen.

Zu 1. Eine Entschädigung nach dem BEG für Verfolgungsmaßnahmen kann nicht gewährt werden, soweit derartige Ansprüche ihrer Rechtsnatur nach unter die rückerstattungsrechtlichen Vorschriften fallen. Diese greifen dann Platz, wenn der Schaden dadurch entstanden ist, daß u. a. juristischen Personen aus Verfolgungsgründen feststellbare Vermögensgegenstände entzogen worden sind. Eine Entziehung in diesem Sinne ist nicht nur die unter Zwang erfolgte Wegnahme (Beschlagnahme), sondern die von dem Verfolgten unter dem Druck der Verfolgungssituation vorgenommene Veräußerung, sofern im letzteren Falle der Käufer noch bekannt ist.

Eine Entschädigung bleibt auch dann außer Betracht, wenn der Erstattungsanspruch wegen der räumlichen Begrenzung des Rückerstattungsgesetzes auf das Bundesgebiet nicht realisiert werden kann. Von dieser Bestimmung werden die Ordensniederlassungen in den früheren deutschen Reichsgebieten betroffen, deren Vermögen der Beschlagnahme anheimgefallen ist, die

aber wegen der räumlichen Beschränkung des Rückerstattungsgesetzes ihren Anspruch zur Zeit nicht durchsetzen können. In allen Fällen, in denen also eine Beschlagnahme des Eigentums und Vermögens festgestellt ist, kommt grundsätzlich das Rückerstattungsgesetz zur Anwendung. Dies gilt auch für entgangene Nutzungen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Rückerstattungsbehörden gemäß der früheren Entscheidungspraxis rechtskräftig festgestellt haben, daß bezüglich der entgangenen Nutzungen ein rückerstattungsrechtlicher Anspruch nicht gegeben ist. In diesen Fällen sind die Entschädigungsbehörden nach § 5 Abs. 3 BEG an die Feststellung gebunden. Zu prüfen bleibt allerdings, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem BEG gegeben sind.

Zu 2. Nach der Kontrollratsdirektive Nr. 50 hatte der Allgemeine Organisationsausschuß das Eigentum an den früheren Eigentümer in dem Zustand zurückzuübertragen, wie ihn der AOA bei der Inbesitznahme angetroffen hatte. In einigen Fällen ist durch den Organisationsausschuß auch ein Wertausgleich durchgeführt worden. Die Rückübertragung des Eigentums durch diesen Ausschuß schließt einen weiteren rückerstattungsrechtlichen Anspruch aus.

Gemäß § 147 BEG kann Entschädigung nur insoweit geleistet werden, als der Schaden durch die Leistung des AOA nicht ausgeglichen ist. Dies trifft im Regelfall für entgangene Nutzungen zu, da bei der Rückübertragung eine Entschädigung für diesen Vermögensverlust nicht gewährt wurde (s. hierzu auch Urt. des Obersten Rückerstattungsgerichts Herford v. 26. Februar 1959). Eine Entschädigung im Rahmen des BEG für diese entgangenen Nutzungen wird von van Dam-Loos bejaht. Sie vertreten den Standpunkt, daß dieser Nutzungsschaden, der nicht durch den AOA Celle entschädigt wurde und für den ein Anspruch nach dem BEG nicht gegeben ist, ausnahmsweise als Vermögensschaden im Rahmen des § 146 BEG entschädigt werden sollte.

In den Fällen, in denen eine Rückübertragung des Eigentums weder durch den AOA Celle noch im Wege der Rückerstattung erfolgte, sind nach der neuesten Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte und der Verwaltungspraxis die Ansprüche auf Entschädigung für entgangene Nutzungen rückerstattungsrechtlicher Natur; ein Anspruch nach dem BEG besteht daher nicht.

Zu 3. Bei Verträgen, die unter Berücksichtigung der Vorschriften des Reichsleistungsgesetzes geschlossen wurden, und bei Beschlagnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes sind Verfolgungsmaßnahmen i. S. der §§ 1, 2 und 142 BEG grundsätzlich nicht gegeben. Die Regelung dieser Ansprüche erfolgt, falls die Voraussetzungen vorliegen, nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz. Zuständig für die Anmeldung (Anmeldefrist lief vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958) ist die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich die Ordensniederlassung ihren Sitz hat.

Zu 4. Nach § 9 Abs. 5 BEG ist die Gewährung einer Entschädigung ausgeschlossen, wenn der gleiche Schaden auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre. Hierunter fallen insbesondere Kriegsschäden, ferner die Kontingierungs- und Bewirtschaftungsvorschriften, die vor und während des Krieges allgemein eingeführt wurden, Kriegsschluß- und Kriegsfolgeereignisse, u. a. Evakuierung, Besatzung, Frontnähe.

Im Anschluß an die Ausführungen von Reg.-Dir. Dr. Loos ergab sich eine lebhafte Diskussion. Die anwesenden Vertreter der Ordensgemeinschaften waren übereinstimmend der Auffassung, daß eine Gesamtentscheidung über die Ansprüche von jeweils einer Ordensprovinz tunlich und im Interesse der Beschleunigung auch angebracht sei. Auch der Vorschlag, die Bearbeitung der Anträge bei der Bezirksregierung in Köln zentral durchführen zu lassen, wurde von den Anwesenden begrüßt. Die Vertreter der Ordensgemeinschaften wiesen von sich aus darauf hin, daß die Gesichtspunkte, die für die Verlagerung nach Köln maßgebend sind (Sitz des Generalsekretariats der Ordensvereinigung in Köln-Mülheim, Sitz der meisten Provinzialate im Bezirk Köln, Lagerung der Steuerakten, Rückerstattungsakten und AOA-Akten bei der OFD in Köln), eine baldige Verlagerung zweckmäßig erscheinen lassen.

Im übrigen wurden noch einzelne rechtliche Fragen erörtert. Insbesondere wurde die Frage, ob entgangene Nutzungen nach den Bestimmungen des BEG entschädigt werden können, wenn das Grundvermögen durch den AOA in Celle ohne Berücksichtigung der entgangenen Nutzungen übertragen worden ist, von den Vertretern des Innenministeriums bejaht.

Ist ein Antrag fristgerecht, d. h. vor dem 1. April 1958 bei einer Behörde gestellt, so können auf Grund der geltenden Verwaltungspraxis alle anderen Ansprüche auch heute noch nachgeschoben werden. Auf die Frage, wann der Schadenszeitraum zu Ende geht, wurde darauf hingewiesen, daß hierüber nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles entschieden werden könne. Allgemein könnte nur gesagt werden, daß der Schadenszeitraum nicht generell mit dem 8. Mai 1945 zu Ende sei, sondern bei bestimmten Schadenstatbeständen auch bis in die Gegenwart fort dauern könne.“

Soweit die Niederschrift der Ausführungen des Herrn Reg.-Dir. Dr. Loos.

Unser Anliegen muß es sein, den mit Arbeit überlasteten Wiedergutmachungs-Dezernaten bei den Regierungspräsidenten die pflichtgemäße Ermittlungsarbeit zu erleichtern durch Bereitstellung der notwendigen Beweisunterlagen. Oft sind diese Buchungskonten, Steuerbescheide, Prüfungsberichte der Finanzämter usw. durch Beschlagnahme seitens der Gestapo in Verlust geraten. Nicht selten lassen sich aber auch solche Beweismittel durch das zuständige Finanzamt beschaffen. Mitteilungen der Ordensgenossenschaften über die Belegschaft der einzelnen Ordensniederlassungen und ihrer Tätigkeit vor der Aufhebung durch die Gestapo usw. können als Beweismittel dienen. Im übrigen dürfte eine mündliche Besprechung mit dem zuständigen Bearbeiter des Antrages im Wiedergutmachungs-Dezernat darüber Auskunft geben, welche Beweismittel noch benötigt werden. Im allgemeinen dürfte gelten, daß gut begründete und mit ausreichenden Beweismitteln versehene Anträge auch am ehesten bearbeitet und so zu einer baldigen Erledigung gebracht werden können. Für uns Ordensleute muß es eine Selbstverständlichkeit sein, daß nur wirkliche Schäden gemeldet werden und jeglicher Anschein von Habgier vermieden werde.